Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 29.04.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBI. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABI. 2005, Nr. 4, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 LP) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiengangs	
§ 3 Studienberatung	2
§ 4 Zulassung zum Studium	3
§ 5 Aufbau des Studiengangs	3
§ 6 Praktikum	4
§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen	4
§ 8 Abschlussbezeichnung	4
§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen, Studienleistungen	5
§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung	6
§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss	6
§ 12 Bachelor-Arbeit	6
§ 13 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs	7
§ 14 Inkrafttreten	7
Anlage Studiengangübersicht (gemäß § 5)	8

1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Management Natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2015/16 für Studierende, die bisher im Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium im Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) aufnehmen. Näheres regelt §14.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs Management natürlicher Ressourcen ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der mit den Sektoren Wasser / Boden / Pflanze befassten Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) Der Studiengang Management natürlicher Ressourcen soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.
- (3) Der Studiengang als integrativer Studiengang der Geo- und Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder, welche mit der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen befasst sind.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und im Institut für Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.
- (3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBI. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage "Studiengangübersicht" zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan.
- (2) Im Bereich der Naturwissenschaftlichen Grundlagen (Bsc 1) müssen Module in Höhe von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert werden. Es kann zwischen den Modulen BSc 1. b1 (Chemie im Nebenfach AC-OC-N II) und BSc 1. b2 (Physikalische Chemie für das Nebenfach II) sowie zwischen den Modulen BSc 1. d1 (Grundlagen der Biologie) und BSc 1. d2 (Ökologie/Geobotanik) gewählt werden. Wird Modul BSc 1. b2 (Physikalische Chemie für das Nebenfach II) anstatt Modul BSc 1. b1 (Chemie im Nebenfach AC-OC-N II) gewählt, müssen die Module BSc 1. d1 (Grundlagen der Biologie) und BSc 1. d2 (Ökologie/Geobotanik) absolviert werden. Zwischen den Modulen BSc 1. d1 (Grundlagen der Biologie) und BSc 1. d2 (Ökologie/Geobotanik) kann nur gewählt werden, wenn sowohl Module BSc 1. b1 (Chemie im Nebenfach AC-OC-N II) als auch BSc 1. b2 (Physikalische Chemie für das Nebenfach II) gewählt wird.
- (3) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) müssen Module in Höhe von mindestens 10 Leistungspunkten absolviert werden. Es werden die Module "Rhetorik, Präsentation" und "Datenbanken" sowie "Englisch für Geowissenschaftler" empfohlen.
- (4) Im Bereich der Fachlichen Grundlagen (BSc 2) müssen Module des Studiengangs mit insgesamt mindestens 90 Leistungspunkten absolviert werden.
- (5) Im Rahmen der Fachlichen Schlüsselqualifikation (FSQ) muss ein Modul in Höhe von mindestens 10 Leistungspunkten absolviert werden.
- (6) Im Bereich der Fachlichen Vertiefungsmodule (BSc 3) müssen mindestens vier Module des Studiengangs mit mindestens 20 Leistungspunkten gewählt werden. Von diesen vier Wahlpflichtmodulen können maximal zwei Module (frei wählbare Module) in Höhe von zusammen max. 10 Leistungspunkten aus dem Modulangebot der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität oder national oder international vergleichbaren Universitätsbereichen der Geo- und Agrarwissenschaften gewählt bzw. belegt werden. Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich erfolgreich absolviert, entscheidet der bzw. die Studierende welche Module im Zeugnis benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen. Bestandene Module, die über die in der Endnote berücksichtigte Anzahl hinausgehen, können im "Transcript of Records" aufgeführt werden.

(7) Studienbegleitend zu den fachlichen Vertiefungsmodulen ist eine Projektarbeit (Bachelor-Arbeit, siehe § 12) durchzuführen.

§ 6 Praktikum

- (1) Berufs-Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.
- (2) Das Praktikum (BSc 4) im Umfange von mindestens acht Wochen wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.
- (3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein:
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Laborübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Geländeübungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung mittels beispielhafter Anwendung im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Exkursionsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände.

§ 8 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Management natürlicher Ressourcen aus.

§ 9

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) In den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen, Studienleistungen und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen festgelegt.
- (2) Formen von schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
 - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
 - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - c. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
 - d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
 - e. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - f. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
 - g. Exkursionsprotokoll: Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
 - h. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren, die in der Regel 90 Minuten dauert;
 - i. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12;
 - j. Projektarbeitsbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten als Ausarbeitung eines Projektes.
- (3) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:
 - a. Übungsaufgabe: schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
 - b. Klausuren und Testate mit einer Dauer von max. 30 bzw. 15 Minuten;
 - c. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
 - d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten; Die erbrachten Leistungen gehen nicht in die Modulnote ein.
- (4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (5) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für das Modul Bachelor-Arbeit. Hier ist § 20 Abs. 13 ABStPOBM maßgeblich.
- (6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19, 19 a und 20 Abs. 12 ABStPOBM.

§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgt nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienganges Management natürlicher Ressourcen bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften und des Instituts für Geowissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden paritätischen Studien- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei (insgesamt vier) Professorinnen oder Professoren, aus je einem (insgesamt zwei) Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied besteht.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 12 Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul (BSc 5) im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Wert von mindestens 120 LP erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von zwei durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen.
- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt der Bearbeitungszeitraum. Dieser beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas, das Thema und der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Die Bachelor-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden und der Umfang soll nicht mehr als 90.000 Textzeichen / 30 Seiten aufweisen.
- (5) Die Bachelor-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Abgabefrist verlängern.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 13 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

- (1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen regelt, welche Module benotet werden und mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingehen.
- (2) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 29.04.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am (DATUM) Stellung genommen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Wintersemester 2015/16 das Studium im Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.
- (4) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Wintersemester 2017/18 zu wiederholen.
- (5) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität vom 25.04.2006/02.05.2006 (Abl. 2007 Nr. 3, S. 53) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität vom 22.05.2013 (Abl. 2013 Nr. 10, S. 38) außer Kraft.

Halle (Saale), DATUM Prof. Dr. Udo Sträter Rektor

Anlage
Studiengangübersicht Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) (gemäß § 5)

Modul Nr. (MOS)	L-Nr.	Modultitel	Kontakt- studium (inSWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Teilnahme- voraus- setzung	Modul- vor- leistung	Modulleistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
		che Grundlagen (30 LP – zu /gl. §5 Abs.2 FStPOBM)								
MAT.00386	1.a1	Mathematik D	3	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	1.
CHE.00168	1.b1	Chemie im Nebenfach AC-OC-N II	10	10	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/160	1+2.
PHY.00247	1.c1	Experimentalphysik Export A / exphys_E_A	4	5	nein	nein	nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	1.
BIO.00122	1.d1	Grundlagen der Biologie	3	5	nein	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	1.
CHE.00123	1.b2	Physikalische Chemie für das Nebenfach II (PC-N-II)	6	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	2.
BIO.00124	1.d2	Ökologie/Geobotanik	4	5	nein	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	2.
Fachliche Gru	ındlage	en (90 LP)								
GEO.00384	2.1	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	1.
GEO.05401	2.2	Systematik und Prozesse Mineralogie	4	5	nein	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	1.
GEO.05402	2.3	Systematik und Prozesse Petrologie	3	5	nein	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	2.

GEO.00229	2.4	Angewandte Sedimentgeologie	5	5	ja	nein	nein	schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	2.
GEO.00239	2.5	Hydrogeologie	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	2.
AGE.00132	2.6	Bodenkunde	4	5	ja	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	3.+4.
AGE.00133	2.7	Terrestrische Biogeochemie	4	5	ja	nein	nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	3.
AGE.00134	2.8	Grundlagen der Landnutzung	4	5	nein	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	4.
AGE.00135	2.9	Landschaftshaushalt	4	5	nein	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	3.
GEO.00240	2.10	Umweltgeologie	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	3.
GEO.00290	2.11	Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten	5	5	ja	ja	nein	Exkursionsprotokoll; Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	5. + 6.
GEO.05974	2.12	Geoökologie und Monitoring	4	5	ja	nein	ja	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	4.
GEO.00299	2.13	Geodatenanalyse	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	3.
GEO.00394	2.14	Statistische Verfahren	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im	5/160	2.

		1					Antwort-Wahl-Verfahren		
							Klausur oder		
GEO.01040	2.15 Grundlagen der Raum-, Umwelt- und Landschaftsplanung	4	5	ja	nein	nein	elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren Landschafts-/ Umweltplanung; Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl-Verfahren Grundlagen Raum- /Umweltplanung	5/160	3.
WIW.00388	2.16 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	nein	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	5.
AGE.05813	2.17 Umwelt- und Ressourcenökonomik	4	5	nein	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	5.
AGE.00144	2.18 Projektseminar Wasser, Boden, Pflanze	4	5	nein	nein	ja	Referat, Ausarbeitung,	5/160	5.
Wahlpflicht M	odule ASQ (10 LP)								
	ASQ Modul 1	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	0/180	
	ASQ Modul 2	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	0/180	
Fachliche Ver	rtiefungsmodule (20 LP)								
AGE.00171	3.1 Bodenschutz	4	5	ja	nein	nein	Hausarbeit; mündl. Prüf. oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	3. od. 5.
GEO.00292	3.2 Hydrogeologische Verfahren	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren und Exkursionsprotokoll	5/160	5.
GEO.00402	3.3 Methoden und Verfahren der Umweltplanung	4	5	ja	nein	nein	schriftl. Ausarbeitung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	6.

						ı	1	171		1
GEO.00401	3.4	Geomatik	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	6.
AGE.00191	3.5	Landnutzung I	4	5	nein	ja	ja	mündliche Prüfung	5/160	6.
BIO.00192	3.6	Geobotanik / Pflanzenökologie	7	5	nein	ja	nein	Referat Literaturauswertung und Abschlussreferat	5/160	6.
GEO.00288	3.7	Geochemie und Tonmineralogie	5	5	ja	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	5.
GEO.00242	3.8	Grundlagen der Bodenmechanik	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/160	5.
AGE.00221	3.9	Waldnutzung	4	5	ja	nein	nein	mündliche Prüfung	5/160	5.
CHE.00200	3.10	Umweltchemie	4	5	nein	ja	ja	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder mündliche Prüfung	5/160	5.+6.
CHE.00202	3.11	Analytische Chemie für das Nebenfach	5	5	nein	ja	ja	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder mündliche Prüfung	5/160	5.
AGE.00205	3.12	Projektubungen	4	5	nein	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl-Verfahren	5/160	5.
GEO.05403	3.13	Geostatistik und GIS	3	5	ja	nein	nein	Projektarbeitsbericht	5/160	5.+6.
AGE.05437	3.14	Frei wählbares Modul 1 (BSc) (gemäß § 5, Abs. 6)	je nach Wahl	5	nein	ja/nein	ja/nein	je nach Auswahl	5/160	4., 5. und /oder 6.
AGE.05438	3.15	Frei wählbares Modul 2 (BSc) (gemäß §5, Abs. 6)	je nach Wahl	5	nein	ja/nein	ja/nein	je nach Auswahl	5/160	4., 5. und /oder 6.
Pflichtmodule ((30 LF	P)								
AGE.00188		FSQ Geländemethoden	9,5	10	nein	nein	nein	Referat, schriftliche Ausarbeitung zum Referat	10/160	4.
AGE.01046	4.	Praktikum		10	nein	nein	nein	Praktikumsbericht,	0/180	studien-

						Nachweis über Tätigkeit		begleitend
AGE.05435	Bachelor-Arbeit	10	nein	ja	ja	Bachelor-Arbeit	10/160	6.